

Fischereiordnung

1. Der Fischfang darf mit zwei Handangeln, darunter darf nur eine Raubfischangel sein, ausgeübt werden. Jede Handangel darf nur mit einem Köder bestückt sein.
2. Das Schleppen von Ködern vom Boot aus ist verboten.
3. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder (Lebendköder) ist verboten. Vom 1. Februar bis 31. Mai ist das Angeln nur mit Teig- oder Wurmköder erlaubt.
4. Die Angelzeit ist von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis um 21:00 Uhr und in den Monaten Mai bis August bis 0:00 Uhr festgelegt. In der übrigen Zeit ist das Angeln (sog. Nachtangeln) nicht erlaubt. Bootsangler haben zudem § 4 (2) der Gemeindegebrauchsverordnung Twistesee zu beachten, wonach die Twistetalsperre nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang befahren werden darf und es untersagt ist, auf Booten zu übernachten.
5. Bezüglich der in Hessen gültigen Schonzeiten und Mindestmaße wird auf § 2, Absatz 1 der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) verwiesen. Der Fischereierlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, sich über die jeweils gültigen Schonzeiten, Entnahmemasse und ggf. auch Fangverbote zu informieren. Als Orientierungshilfe werden im Folgenden die Schonzeiten und Entnahmemasse von am Twistesee häufig vorkommenden Arten aufgeführt (Stand: November 2023). Die Schonzeit für den Zander ist eine gewässerspezifische Regelung für den Twistesee.

Fischart	Schonzeit	Entnahmemass in cm
Aal	15.9.-1.3.	50 - 70
Bachforelle	1.10.-31.3.	25 - 60
Hecht	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	15.3.-31.5.	45 - 60
Rotfeder	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	15.3.-31.5.	ab 50

6. Die Fangbegrenzung pro Tag beträgt:
5 Barsche · 1 Hecht · 2 Karpfen · 2 Schleien · 1 Zander
Für die übrigen Fischarten besteht keine Fangbegrenzung. Nach Erfüllung des Tagesfanglimits für eine Fischart ist das Angeln zu beenden oder so umzustellen, dass nachweislich eine andere Art beangelt wird.
7. Inhaber von Jahresfischereierlaubnisscheinen sind verpflichtet, eine Fangstatistik nach § 13 HFischV zu führen. Diese ist nach Saisonende spätestens bis zum 15. Januar der Stadt Bad Arolsen (Touristik-Service) zuzuleiten, dies gilt auch dann, wenn nichts gefangen wurde.
8. Die Fischereigemeinschaft haftet nicht für die Ergiebigkeit und den Ertrag des Gewässers; eine Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr ist ausgeschlossen.
9. Ein Verkauf oder Tausch der gefangenen Fische ist nicht gestattet.
10. Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Gästen angehalten und zur Schonung des Ufers und dessen Bepflanzung verpflichtet. Er hat seinen Angelplatz sauber zu halten und darf keinen Abfall ins Wasser werfen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden im Ufer- und Gewässerbereich. Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden.
11. Den von der Fischereigemeinschaft bestellten Fischereiaufsehern sind die für die Fischerei erforderlichen Ausweise und der Fang auf Verlangen auszuhändigen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bootsangler haben nach Aufforderung unverzüglich ans Ufer zu kommen.
12. Die Fischereiausübung kann aus wichtigem Grund vorübergehend gesperrt oder eingeschränkt werden (z. B. bei Absinken des Wasserspiegels, Durchführung von Untersuchungen oder Sicherheitsbedenken). Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt auch in diesem Fall nicht.
13. Verstöße gegen diese Fischereiordnung und übergeordnete Rechtsvorschriften haben den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge. Ebenso kann Strafanzeige erstattet und das Verfahren zum Entzug des Fischereischeines eingeleitet werden. Wiederholte Verstöße können mit dem generellen Ausschluss vom Fischfang am Twistesee geahndet werden.
14. Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Er stellt die Fischereigemeinschaft von jedweder Haftung frei.

FISCHEREIGEMEINSCHAFT TWISTESEEE

Hessischer Wasserverband Diemel Waldeckische Domanalverwaltung Stadt Bad Arolsen